OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302712/2/Py/TO

Datum:
Linz, 9. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des B.A., X, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 05.05.2020, GZ: 0009600/2019, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 200 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 05.05.2020, GZ: 0009600/2019, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 idgF eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 100 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Der Beschuldigte, B.A., geboren am x, hat als unbeschränkt haftender Gesellschafter der Firma A. OG, X, X, welche für die Erfüllung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes keinen Bevollmächtigten bestellt hat und somit als nach § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher, folgende Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten:
Sie haben als Arbeitgeber zu den angeführten Zeiten nachstehende Person mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft beschäftigt, obwohl Ihnen für diesen Arbeitnehmer weder eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der/die Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot - Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung - Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt - EU“ besitzt.
Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder eine Entsendebewilligung erteilt, eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot - Karte“, „Blaue Karte EU“, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung - Künstler“ eine "Rot- Weiß-Rot - Karte plus", „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§4c), oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt - EU“ besitzt.
K.N., geb. x, Staatsbürgerschaft Afghanistan wohnhaft: X., am 06.12.2018, als Hilfsarbeiter, gegen Entgelt (Anspruch gem. § 29 AuslBG).
Für den o.a. Zeitpunkt verfügte der angeführte Beschäftigte über keine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung und war somit iSd. angeführten gesetzl. Bestimmungen unberechtigt beschäftigt.“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der im Spruch

dargestellte Sachverhalt aufgrund der Aktenlage sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen ist.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf. Darin wird Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„Ich habe 2018 mit meinem Partner Herr B. ein Friseur Salon in der X gekauft und die Firma A. OG gegründet.
Nach dem Umbau bin ich jedoch aus Beruflichen Gründen im August 2018 nach S gezogen. Und Leider wurde ich aus Privat gründen am 14 April fest genommen.
Nach dem meine Unschuld am 22 Jänner 2020 bewiesen worden war wollte ich mein altes Leben wieder fortsetzten doch zu meinem Bedauern hat sich während meiner Abwesenheit sehr viel verändert. Mein alter Partner hat mir gesagt dass er mein Unternehmen als Einzelunternehmen weiter geführt hat.
Doch durch genaue Recherche stellte sich heraus dass noch die Firma auf meinem Namen läuft da ich noch alle Rechnung zahle und ein Schreiben von Herrn Dr. D.E. vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz Verwaltungsstrafen erhalten habe.
Als ich meinen Steuerberater fragte um Einblick auf alle Unterlagen zu sehen damit ich sehe was während meiner Abwesenheit geschah und Einblick auf meine Umsätze habe, sagte er zu mir dass er keine Dokumente von uns besitzen würde.
Wieder habe ich mir die Aufgabe gemacht dies genauer nach zu forschen und fand heraus dass dieser Steuerberater und mein alter Partner schon seit langer Zeit zusammen arbeiten.
Laut dem Brief der mir am 05-05-2020 mit der Geschäftszahl 0009600/2019 zugesendet wurde.
Muss ich mich wegen dem Ausländerbeschäftigungsgesetztes verwaltungsstrafrechtlich verantworten.
Da in meinem Unternehmen zu den oa. Zeiten ich nicht in X beschäftigt war Herr B. nicht österreichische Staatsbürger beschäftigt hat.
Ich habe mehrere Gesprächs aufnahmen, Dokumente und Aussagen zusammengestellt um meine Unschuld zu beweisen.
Mir ist bewusst dass ich in vielen Themen rechtlich strafbar bin oder mich strafbar machen kann. Aus diesem Grund möchte ich auch hauch Rechtlich eine Beschwerde einreichen. Da ich seit August 2018 keinen Umsatz oder jegliche Auszahlung von einem Unternehmen oder meinem partner erhalten habe jedoch alle Strafen und Rechnung auf meinen Namen laufen.
Was meinen Steuerberater angeht Herr T. X & Partner Kanzlei wurde mir erst gesagt das das meine Daten nirgendswo aufscheinen doch danach mir versichert das ich nie aus der OG ausgetreten bin.
Auch diese Gespräche wurden alle aufgezeichnet.
Als ich anschließend zum Notar ging und mir einen Vertrag den ich damals unterzeichnet habe holen wollte konnte der Notar mir auch keine Auskunft geben und wollte dass ich Herrn O. fragen sollte.
Wie ich bereits erwähnt habe hat mich das alles sehr Misstrauisch gemacht dass ich davon ausgehe das jeder Notar oder Steuerberate alle Dokumente seiner Mandate besitzen müssen.

Wie sieh bereits gemerkt haben ist es ein sehr langes und schwieriges Thema doch ich versichere Ihnen das ich mit dem schreiben was mir am 05-05-2020 mit der Geschäftszahl 0009600/2019 nichts zu tun habe.
Und möchte mich hier mit Beschweren.
Wie bereits oben erwähnt habe besitze ich mehrere Gesprächsaufnahmen und schriftlich beglaubigte Aussagen die beweisen können wie viel ich in meine Firma investiert habe und nichts bekommen habe.
Ich bitte Sie daher um Ihr Verständnis und Die bitte diese Beschwerde zu akzeptieren und alles Rechtliche dagegen zu unternehmen."

3. Mit Schreiben vom 14.05.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen hat der Bf keine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass der Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. am x, ist seit 10.05.2018 unbeschränkt haftender Gesellschafter der A. OG - „B.F." - an der Adresse X, X.
Mit 05.07.2018 hat der Bf seinen Hauptwohnsitz nach S verlegt. Dort war er lt. ZMR-Abfrage bis 09.05.2019 gemeldet.
Am 06.12.2018 wurde durch Organe der Finanzpolizei Team 40 im „B.F." ein Kontrolle durchgeführt. Dabei wurde der afghanische Staatsangehörige N.K., geb. x, bei Hilfstätigkeiten im Friseursalon betreten. Eine arbeitsmarktrechtliche Beschäftigungsbewilligung für den afghanischen Arbeitnehmer durch das Arbeitsmarktservice lag nicht vor.

4.2. Dieser entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und den Angaben im Beschwerdevorbringen ist in dieser Form unstrittig.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen

Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Gemäß § 28 Abs. 1 lit. a AuslBG begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis 50.000 Euro zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

5.2. Der Bf bringt im Wesentlichen in seiner Beschwerde vor, dass er im August 2018 nach S gezogen ist und seither keinen Umsatz oder sonstige Auszahlungen mehr vom Unternehmen „A. OG“ oder seinem Partner erhalten hat. Dieses Vorbringen vermag den Bf jedoch von den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf nicht zu entlasten.

Es ist unbestritten, dass der Bf seit 10.05.2018 unbeschränkt haftender Gesellschafter der Firm A. OG ist und dieses Unternehmen am 06.12.2018 den afghanischen Staatsangehörigen N.K. ohne arbeitsmarktrechtliche Bewilligung beschäftigt hat.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Ein verantwortliches Vertretungsorgan (§ 9 Abs. 1 VStG) ist ex lege umfassend und kumulativ neben anderen Vertretungsorganen strafrechtlich verantwortlich (vgl. VwGH vom 13.12.2019, Ro 2019/02/0011).

Dem Bf ist die ihm angelastete Verwaltungsübertretung daher in objektiver Hinsicht zuzurechnen.

5.3. Der Bf kann mit seinem Beschwerdevorbringen aber auch kein mangelndes Verschulden am Zustandekommen der Verwaltungsübertretung aufzeigen:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Auch bei der Verwaltungsübertretung des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG handelt es sich um ein Ungehorsamkeitsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Bei Ungehorsamsdelikten hat der Täter glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Versschulden trifft. Unkenntnis eines Gesetzes kann nur dann als unverschuldet angesehen werden, wenn jemanden die Verwaltungsvorschrift trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist. Wer ein Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, sich vor der Ausübung über die das Gewerbe betreffenden Vorschriften zu unterrichten. Es besteht daher für den Arbeitgeber grundsätzlich die Verpflichtung, sich u.a. auch mit gesetzlichen Vorschriften betreffend die Ausländerbeschäftigung laufend vertraut zu machen (VwGH vom 02.07.2010, 2007/09/0348; 09.04.2014, Ro 2014/09/0008).

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hängt die Befreiung von der persönlichen verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung im Einzelfall davon ab, dass glaubhaft alle Maßnahmen getroffen wurden, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen (vgl. etwa VwGH 30.01.2019, Ra 2019/04/0010, Rn. 8, vgl. ferner VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092, mwN). Das bloße Vertrauen auf Angaben eines Geschäftspartners - oder eines weiteren Geschäftsführers - ist in diesem Zusammenhang in keinem Fall ausreichend, um von der bestehenden Verantwortung zu entlasten und die gesetzliche Vermutung eines Verschuldens iSd

§ 5 Abs. 1 VStG zu widerlegen (vgl. VwGH 13.12.2016, Ra 2016/09/0099, u.a; 08.11.2016, Ra 2016/09/0105; 17.12.2013, 2012/09/0085).

Dem Bf ist daher die gegenständliche Verwaltungsübertretung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen und ist von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Hinsichtlich der Strafbemessung ist anzuführen, dass nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH vom 14.01.2001, 2001/03/0218) nur die absolute Unbescholtenheit des Beschuldigten einen Milderungsgrund darstellt. Entgegen den Beschwerdeausführungen ist auch nicht zu erkennen, dass die Tat unter Umständen begangen worden wäre, die einen Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekämen. Der Bf hat vielmehr als Unternehmer äußerst sorglos agiert und sich offenbar mit den Aufgaben und Pflichten, die ihn in dieser Funktion und als Arbeitgeber treffen, nicht auseinandergesetzt. Dies zeigt etwa auch der Umstand, dass der Bf lt. Firmenbuchauszug vom 26.05.2020 und somit nach Erhebung der gegenständlichen Beschwerde nach wie vor als unbeschränkt haftender Gesellschafter zur selbstständigen Vertretung der A. OG aufscheint. Wie bereits ausgeführt sind Personen, die ein Gewebe betreiben, verpflichtet, sich über die das Gewerbe betreffenden Vorschriften entsprechend in

Kenntnis zu setzen. Bestehen über den Inhalt der Verwaltungsvorschrift Zweifel, dann ist der Gewerbetreibende verpflichtet, hierüber bei der zuständigen Behörde Auskunft einzuholen; wenn er dies unterlässt, so vermag ihn die Unkenntnis dieser Vorschrift nicht von seiner Schuld zu befreien (vgl. VwGH vom 14.11.2002, Zl. 2001/09/0175). Milderungsgründe sind daher auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nicht hervorgekommen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

II. Weil der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Strafe vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny